

Verein und Recht

In den Satzungen vieler Vereine sind Einladungen zu Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen etc. **schriftlich** vorzunehmen.

Das war in Rechtsprechung und Kommentarliteratur bisher immer in der Weise verstanden worden, dass weder per Fax noch per Email eingeladen werden durfte, sondern die entsprechenden Einladungen jeweils mit normaler Briefpost an die Mitglieder versandt werden mussten. Das war nicht nur arbeitsaufwendig, sondern auch mit nicht unerheblichen Kosten verbunden, je nach Größe des Vereins und Mitgliederzahl.

Dieser Auffassung war bisher auch immer das Registergericht, also das Amtsgericht Hamburg!

Diese Rechtsauffassung kann nunmehr als überholt gelten, nachdem das Hanseatische Oberlandesgericht mit einem Beschluss vom 06.Mai 2013 zum Aktenzeichen 2 W 35/13 entschieden hat, dass nunmehr auch Einladungen **per Email oder Telefax** der in den Satzungen bestimmten Schriftform genügen!

Das OLG vertritt die Auffassung, dass die in Vereinssatzungen vorgeschriebene Schriftform grundsätzlich nicht als gewillkürte Schriftform im Sinne des § 127 BGB und nicht wie eine durch das Gesetz vorgeschriebene Schriftform im Sinne des § 126 BGB zu behandeln ist, sondern als gewillkürte Satzungsvorschrift dem modernen technischen Standard und der verbreiteten Praxis entspricht, auch in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13.07.2001.

Die Schriftformklausel in den Satzungen ist also dahin auszulegen, dass sie der Kenntnis der Mitglieder von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu dienen bestimmt ist, was eben auch per Telefax oder per Email geschehen kann.

Im Ergebnis müssen Vereine, die die Schriftformklausel für Einladungen etc. vorsehen, also keine Satzungsänderung mehr vornehmen, um kostensparend und einfach mit ihren Mitgliedern zu kommunizieren.

gez. RA.Claus Runge
12/2013